

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Einkaufsbedingungen**“) der Via electronic GmbH (nachfolgend „**VIA**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und/oder Dienstleistern (nachfolgend „**Lieferanten**“), wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie VIA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und VIA nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (zum Beispiel Rahmenlieferverträge) und Angaben in den Bestellungen von VIA haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Textform bzw. die Bestätigung von VIA in Textform maßgebend. Mündliche Vereinbarungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VIA. Die Textform wird auch durch E-Mail gewahrt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Eine Bestellung von VIA gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Lieferant hinzuweisen.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellungen von VIA innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch den Versand der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch VIA.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

- 3.1. Die in der Bestellung von VIA angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 (zwei) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, VIA unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten nicht einhalten kann. Der Lieferant muss sodann unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
- 3.2. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von VIA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen der Ziffer 3.5 bleiben unberührt.
- 3.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die VIA wegen verspäteten Leistungen zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.5. Ist der Lieferant in Verzug, kann VIA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. VIA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1. Der Lieferant ist ohne Zustimmung von VIA nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.
- 4.2. Die Lieferungen erfolgen DAP VIA (Bestimmungsort) gemäß den ICC Incoterms 2020. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort an VIA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

5. VERPACKUNG UND LIEFERPAPIERE

- 5.1. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit den Mindestangaben (Anschrift, VIA, Lieferscheinnummer, Anzahl, Art und Gewicht, Zolltarifnummer, VIA Artikelnummer, Anzahl der Liefereinheiten) beigefügt werden.
- 5.2. Der Lieferant muss die Ware so verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Handelt es sich um besonders empfindliche Ware, müssen diese als solche gekennzeichnet werden. Das Verpackungsmaterial muss den EU-Standards für Nachhaltigkeit entsprechen, die Abfallentstehung so weit wie möglich einschränken und Kreislaufsysteme unterstützen.

6. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 6.1. Der vereinbarte Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Ware als mangelfrei dar.
- 6.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen VIA in gesetzlichem Umfang zu. VIA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange VIA Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich VIA Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Beendigung des Vertrags an VIA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 7.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für VIA vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch VIA, so dass VIA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 7.3. Die Übereignung der Ware an VIA hat unbedingt und unabhängig von der Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt VIA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens

mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. VIA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 8.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungen durch VIA beschränken sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere zu erkennen sind (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht VIA zu. Der Lieferant kann die von VIA gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.4. Sollte der Lieferant nicht nach Aufforderung durch VIA mit der Nacherfüllung beginnen, steht VIA in dringenden Fällen nach angemessener kurzer Frist zur Abhilfe, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 8.5. Der Lieferant stellt VIA von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Ware frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant VIA nach Aufforderung unverzüglich die für die Verteidigung benötigten Informationen und Dokumente übergeben.
- 8.6. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Lieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

9. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

- 9.1. Wird VIA aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, VIA von Ansprüchen freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 9.2. Der Lieferant trägt in den Fällen gemäß Ziffer 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, es sei denn diese sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.
- 9.3. Vor einer Rückrufaktion, die Folge eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware ist, wird VIA den Lieferanten informieren und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben, es sei denn die Unterrichtung und Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

10. VERJÄHRUNG

- 10.1. Die Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 3 (drei) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen VIA geltend machen kann.
- 10.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit VIA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige

gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 10.4. Erfüllt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt die Verjährungsfrist mit Lieferung der Ersatzlieferung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse der Lieferbeziehung vorzunehmen.

11. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

- 11.1. Der Lieferant wird VIA über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen seiner Waren gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes informieren.
- 11.2. Der Lieferant wird VIA den handelspolitischen Ursprung mitteilen und bei Bedarf ein Ursprungszeugnis ausstellen.

12. COMPLIANCE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden als wesentlicher Bestandteil sämtlicher Betriebsabläufe anerkannt und eingehalten.
- 12.2. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass seine Waren und Leistungen den Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen.
- 12.3. Der Lieferant sichert die Zahlung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Mindestlohngesetze zu und wird seine Lieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Auf Aufforderung wird der Lieferant die Einhaltung dieser Zusicherungen nachweisen. Bei einem Verstoß stellt der Lieferant VIA von Ansprüchen Dritter frei und ist verpflichtet, etwaige VIA auferlegte Bußgelder, zu erstatten.
- 12.4. Der Lieferant wird die Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend „LkSG“) respektieren und schützen, insbesondere die international anerkannten Menschenrechte im Sinne des LkSG, die Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung.
- 12.5. Der Lieferant wird angemessene und wirksame Maßnahmen in seinem Geschäftsbereich verankern, um die Wahrung der vorgenannten Rechte und Pflichten auch durch seine Lieferanten sicherzustellen.
- 12.6. Anfragen zu Compliance und zur sozialen Verantwortung in der Lieferkette wird der Lieferant in angemessener Zeit beantworten. Etwaige Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des LkSG wird der Lieferant unverzüglich aufklären und VIA unverzüglich informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, an Maßnahmen von VIA zu Compliance und sozialer Verantwortung mitzuwirken und wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Soweit erforderlich können die Parteien zusätzliche Maßnahmen vereinbaren. Dies können auch Schulungen, Weiterbildungen und Auditierungen des Lieferanten zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Lieferanten sein.

13. RECHTWAHL UND GERICHTSSTAND

- 13.1. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen VIA und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Gerichtsstand für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der VIA in Hermsdorf, Deutschland. VIA ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.